

Vorblatt

Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Zielsetzung

Die Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz bedarf einer abschließenden materiellen Regelung.

B. Lösung

Die Unterhaltshilfe soll – wie die Leistungen der Kriegsopferversorgung – ab 1973 dynamisiert werden. Für das Hineinwachsen ehemals selbständiger Geschädigter und wirtschaftlich abhängiger Familienangehöriger in die Kriegsschadenrente wird eine abschließende Regelung vorgeschlagen. Die bisherige Vermögensgrenze für den Bezug von Unterhaltshilfe soll wegfallen. Den krankenversorgten Unterhaltshilfeempfängern wird ein Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten eingeräumt.

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Der Entwurf führt für den Zeitraum des Finanzplans bis 1975 zu folgenden Mehraufwendungen:

	1972	1973	1974	1975
	– Mio DM –			
Dynamisierung der Unterhaltshilfe	–	88,0	107,0	196,0
weiteres Hineinwachsen	9,0	20,4	31,4	42,4
zusammen	9,0	108,4	138,4	238,4
Davon haben zu tragen:				
der Bundeshaushalt	1,5	18,1	21,8	37,0
die Haushalte der Länder	3,0	36,1	43,5	73,8
der Ausgleichsfonds	4,5	54,2	73,1	127,6

Die auf den Bundeshaushalt entfallenden Mehraufwendungen sind im Entwurf des Bundeshaushaltsplans für 1972 und im Finanzplan 1971 bis 1975 berücksichtigt. Die vorstehend nicht erwähnten Verbesserungen fallen finanziell nicht ins Gewicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) – 533 21 – La 22/72

Bonn, den 19. Mai 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(25. ÄndG LAG)

mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern des Innern und für Wirtschaft und Finanzen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 379. Sitzung am 14. April 1972 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf
eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(25. AndG LAG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1909), zuletzt geändert durch das 4. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz vom (Bundesgesetzblatt I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 234 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Antragstellern, für die ein Schaden nach dem Feststellungsgesetz erstmals nach dem 31. Dezember 1971 oder ein Schaden nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz erstmals nach dem 31. Dezember 1973 festgestellt wird, endet die Frist für den Antrag auf Hauptentschädigung frühestens ein Jahr nach Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über die Schadensfeststellung unanfechtbar oder rechtskräftig wird.“

2. In § 247 Satz 2 werden nach den Worten „§ 12 Abs. 7 Nr. 1“ die Worte „und des § 15 a Abs. 4 Nr. 1“ eingefügt.

3. In § 261 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Einkommens- und Vermögensverhältnissen“ durch das Wort „Einkommensverhältnissen“ ersetzt.

4. § 264 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 273 Abs. 5 und 6, des § 282 Abs. 4“ durch die Worte „§ 273 Abs. 5 bis 7, des § 282 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „dieses Gesetzes“ die Worte „, spätestens jedoch am 31. Dezember 1971,“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 273 Abs. 5 und 6, § 282 Abs. 4“ durch die Worte „§ 273 Abs. 5 bis 7, § 282 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

5. § 265 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 muß, vorbehaltlich des § 273 Abs. 5 bis 7, des § 282 Abs. 4 und 5 und des § 284 Abs. 2, spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, bei späterer Aufenthalt-

nahme im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 230 Abs. 2 Nr. 1 im Zeitpunkt der Aufenthaltnahme, spätestens jedoch am 31. Dezember 1971, vorgelegen haben.“

b) In Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „§ 273 Abs. 5 und 6, § 282 Abs. 4“ durch die Worte „§ 273 Abs. 5 bis 7, § 282 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

6. § 267 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Worte „oder ein Freibetrag nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und angefügt „vermindert um einen nach Absatz 1 Satz 6 gewährten Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage;“.

c) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe d werden im ersten Halbsatz nach den Worten „§ 51 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes und im zweiten Halbsatz nach dem Wort „Bundesversorgungsgesetz“ jeweils die Worte „in der am 1. Januar 1972 geltenden Fassung“ eingefügt.

7. § 268 wird gestrichen.

8. Dem § 273 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ist der Geschädigte nach dem 31. Dezember 1906 (eine Frau nach dem 31. Dezember 1911) geboren oder nach dem 31. Dezember 1971 erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 geworden, wird Unterhaltshilfe nach Absatz 5 und Absatz 6 Nr. 2 gewährt, wenn eine Existenzgrundlage im Sinne dieser Vorschriften nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Verlust dieser Existenzgrundlage insgesamt mindestens 10 Jahre bestand. Beim Verlust einer Existenzgrundlage im Sinne des Absatzes 5 Nr. 1 werden auch Zeiten des Bestehens einer Existenzgrundlage im Sinne des Absatzes 6 Nr. 2 und beim Verlust einer Existenzgrundlage im Sinne des Absatzes 6 Nr. 2 auch Zeiten des Bestehens einer Existenzgrundlage im Sinne des Absatzes 5 Nr. 1 berücksichtigt.“

9. § 276 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Durch Rechtsverordnung kann der in Absatz 2 Satz 1 bestimmte Betrag der Entwicklung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung angepaßt werden.“

10. Nach § 276 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 276 a

Maßnahmen zur Früherkennung
von Krankheiten

(1) Personen, denen nach § 276 Abs. 1 Krankenversorgung gewährt wird, haben als weitere zusätzliche Leistung zur Sicherung ihrer Gesundheit Anspruch auf die in § 181 der Reichsversicherungsordnung und in einer Rechtsverordnung zu § 181 a der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten.

(2) § 276 Abs. 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“

11. Nach § 277 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 277 a

Anpassung der Unterhaltshilfe

Die Unterhaltshilfe wird jährlich, erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1973, durch Rechtsverordnung entsprechend dem Hundertsatz angepaßt, um den sich die allgemeine Bemessungsgrundlage, die der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für das laufende Kalenderjahr zugrunde gelegt worden ist, gegenüber der, die für die Rentenanpassung des vorausgegangenen Jahres zugrunde gelegt worden war, verändert hat. Anzupassen sind

1. die Beträge in § 267 Abs. 1 Satz 1, 2 und 6, § 269 Abs. 1 und 2 (Einkommenshöchstbetrag und Sätze der Unterhaltshilfe), § 269 a Abs. 2 und 3 (Sätze des Selbständigzuschlags), § 275 Abs. 1 (Satz der Unterhaltshilfe für Vollwaisen) sowie in § 276 Abs. 4 Satz 1 und 5 (Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung und Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe),
2. der Hundertsatz in § 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz (Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe).

Auf- und Abrundungen auf volle Deutsche Mark und einen vollen Hundertsatz sind zulässig.“

12. Dem § 279 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Sätze des Einkommenshöchstbetrags nach Absatz 1 sind jährlich durch Rechtsverordnung um die Beträge anzupassen, um die sich die Sätze der Unterhaltshilfe durch Anpassung nach § 277 a verändern.“

13. In § 280 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 282 Abs. 4“ die Worte „und 5“ eingefügt.

14. § 282 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 5“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden vor den Worten „nur gewährt“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 5“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ist der Geschädigte nach dem 31. Dezember 1906 (eine Frau nach dem 31. Dezember 1911) geboren oder nach dem 31. Dezember 1971 erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 geworden, wird Entschädigungsrente nach Maßgabe des Absatzes 4 neben laufender oder ruhender Unterhaltshilfe nach § 273 Abs. 7 gewährt.“

15. In § 283 Nr. 3 Satz 4 werden nach den Worten „Satz 1“ die Worte „Buchstabe a“ eingefügt.

16. In § 290 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei einem Anspruch auf Rentennachzahlung bis zu 40 Deutsche Mark kann der Leiter des Ausgleichsamtes von der unmittelbaren Bewirkung an den Ausgleichsfonds Abstand nehmen und nach Absatz 1 Satz 3 und 4 verfahren.“

17. Dem § 292 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Durch Rechtsverordnung nach § 277 a sind die Beträge in Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nr. 1 (Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe) sowie im vorletzten Satz des Absatzes 4 (Taschengeldsätze) jährlich anzupassen.“

18. § 301 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Zur Beihilfe zum Lebensunterhalt werden Leistungen nach den §§ 276, 276 a und 277 gewährt.“

19. In § 301 a Abs. 3 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.

§ 2

Anderung des Reparationsschädengesetzes

Dem § 12 Abs. 6 des Reparationsschädengesetzes vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 105), geändert durch § 2 des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1870), wird folgender Satz angefügt:

„Hatte eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft den Sitz im Schadensgebiet im Sinne des § 3 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Fest-

stellungsgesetzes, wird ein Schaden an den Anteilen oder Geschäftsguthaben insoweit nach diesem Gesetz berücksichtigt, als er auf einem Schaden im Sinne dieses Gesetzes am Vermögen der Gesellschaft oder Genossenschaft in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder Gebieten außerhalb des Deutschen Reichs beruht.“

§ 3

Anderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1897), geändert durch § 4 des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1870), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hatte eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft den Sitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937, wird ein Schaden an den Anteilen oder Geschäftsguthaben insoweit nach diesem Gesetz berücksichtigt, als er auf einem Schaden im Sinne dieses Gesetzes am Vermögen der Gesellschaft oder Genossenschaft im Schadensgebiet beruht.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Berechnung von Schäden
an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen,
Grundvermögen und Betriebsvermögen

(1) Für die Berechnung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes sowie an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes, die nicht zum Betriebsvermögen gehören, gilt § 12 des Feststellungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung seiner Absätze 1 und 2 vom letzten Feststellungszeitpunkt vor Schadenseintritt und bei der Anwendung seines Absatzes 3 vom Zeitpunkt des Schadenseintritts auszugehen ist.

(2) Für die Berechnung von Schäden an Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gilt § 12 des Feststellungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung seiner Absätze 1 und 2 vom letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadenseintritt auszugehen ist. § 12 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes ist nur anzuwenden, wenn der Schaden an Betriebsvermögen vor dem 1. Januar 1953

eingetreten ist; bei Schadenseintritt nach dem 31. Dezember 1952 ist § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes anzuwenden. Bei der Anwendung des § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes auf nach dem 31. Dezember 1951 eingetretene Schäden an Betriebsvermögen sind die im Geltungsbereich dieses Gesetzes maßgebenden Wertverhältnisse zugrunde zu legen.

(3) Soweit bei der Feststellung von Einheitswerten für Grundbesitz im Schadensgebiet nach dem 8. Mai 1945 eine Verschlechterung der maßgebenden Verhältnisse infolge von Kriegszerstörungen berücksichtigt worden ist, sind der Schadensberechnung die Werte zugrunde zu legen, die sich ohne diese Verschlechterung ergeben hätten.

(4) Sind an einer wirtschaftlichen Einheit mehrere Schäden eingetreten, ist der Schadensberechnung der Einheitswert (Ersatzeinheitswert) auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des ersten Schadens oder, wenn sich auf einen späteren Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des letzten Schadens ein höherer Einheitswert (Ersatzeinheitswert) ergibt, dieser höhere Wert zugrunde zu legen.

(5) Das Bestehen einer staatlichen Beteiligung ist festzustellen. Eine Geldeinlage des Staates ist in den Fällen des Schadens an Betriebsvermögen als Betriebsschuld, in anderen Fällen als Verbindlichkeit im Sinne des § 12 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes zu berücksichtigen.

(6) Durch Rechtsverordnung wird das Nähere über die der Schadensberechnung nach den Absätzen 1 bis 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes zugrunde zu legenden Ersatzeinheitswerte bestimmt.“

3. § 16 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sind an solchen Anteilen mehrere Schäden entstanden, gilt § 15 Abs. 4 sinngemäß.“

4. In § 25 Abs. 2 werden die Worte „§ 15 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§ 15 Abs. 5“.

§ 4

Anderung des Flüchtlingshilfegesetzes

Das Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 681) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Ist der Geschädigte nach dem 31. Dezember 1906 (eine Frau nach dem 31. Dezember 1911) geboren oder nach dem 31. Dezember 1971 erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes geworden, wird Beihilfe zum Lebensunterhalt nach § 10 Abs. 1 und 3 gewährt, wenn eine Exi-

stanzgrundlage im Sinne dieser Vorschriften nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Verlust dieser Existenzgrundlage insgesamt mindestens 10 Jahre bestand. Beim Verlust einer Existenzgrundlage im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden auch Zeiten des Bestehens einer Existenzgrundlage im Sinne des § 10 Abs. 3 und beim Verlust einer Existenzgrundlage im Sinne des § 10 Abs. 3 auch Zeiten des Bestehens einer Existenzgrundlage im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 berücksichtigt. Besondere laufende Beihilfe wird unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur neben laufender oder ruhender Beihilfe zum Lebensunterhalt gewährt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 12 werden gestrichen

- a) in der Überschrift das Komma und das Wort „Vermögensgrenze“,
- b) in Satz 1 das Komma und die Worte „die Vermögensgrenze“.

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Zusätzliche Leistungen
zur Beihilfe zum Lebensunterhalt

Zur Beihilfe zum Lebensunterhalt werden Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 276, 276 a und 277 des Lastenausgleichsgesetzes gewährt.“

§ 5

Aufhebung einer Rechtsverordnung

Die Fünfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1966 (Bundesgesetz-

blatt I S. 346), geändert durch § 3 der Verordnung vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1395), wird aufgehoben.

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes treten in Kraft

1. § 1 Nr. 2 und 15 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375),
2. § 3 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Beweisicherungs- und Feststellungsgesetzes (§ 49),
3. § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1969,
4. § 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13 und 14 sowie § 4 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1972,
5. § 1 Nr. 3 und 7, § 4 Nr. 2 sowie § 5 am 1. Januar 1974.

Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) § 267 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ist in der Fassung des § 1 Nr. 6 Buchstaben a und b dieses Gesetzes auch für Zeiträume nach dem 31. Mai 1962 und vor dem 1. Januar 1972 anzuwenden, wenn Kriegsschadenrente für solche Zeiträume aus anderen Gründen zu berechnen ist.

Begründung

I. Im allgemeinen

Die Bundesregierung hat in der Regierungserklärung am 28. Oktober 1969 im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten angekündigt, daß sie den Lastenausgleich und die Kriegsfolgengesetzgebung auch im Interesse der Flüchtlinge aus der DDR zu einem gerechten Abschluß bringen werde. Die finanziell vertretbaren Maßnahmen zugunsten der Flüchtlinge aus der DDR sind bereits im Laufe des ersten Jahres nach der Regierungserklärung durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes verwirklicht worden. Mit dem vorliegenden Entwurf schlägt nunmehr die Bundesregierung eine abschließende materielle Regelung auf dem Gebiet der Kriegsschadenrente vor.

Um auch die alten und erwerbsunfähigen Geschädigten, die ihre Altersversorgung verloren haben, laufend an den Verbesserungen der wirtschaftlichen Verhältnisse teilnehmen zu lassen, wird in Anpassung an die entsprechende Regelung in der Kriegsopferversorgung, die ihrerseits der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung folgt, eine Dynamisierung der Unterhaltshilfe vorgeschlagen. Die Bundesregierung trägt damit auch einer beim ersten Durchgang des 3. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetzes vom Bundesrat gefaßten Entschlie ßung (Drucksache 583/70) Rechnung, mit der sie ersucht wurde zu prüfen, ob 1971 eine Regelung zur Dynamisierung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz und ähnlicher Leistungen nach vergleichbaren Kriegsfolgengesetzen vorgeschlagen werden kann.

Neben dieser gewichtigsten Verbesserung sieht der Entwurf als weitere bedeutsame Maßnahme eine abschließende Regelung für das weitere Hineinwachsen ehemals selbständiger Geschädigter in die Kriegsschadenrente vor. Er entspricht damit einer Entschlie ßung des Deutschen Bundestages (Drucksache VI/1351) aus Anlaß der Verabschiedung des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes.

Im Bereich der Unterhaltshilfe soll ferner den Empfängern von Krankenversorgung ein Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung bestimmter Krankheiten eingeräumt und ab 1. Januar 1974 (Steuerwirksamkeit der neuen Einheitswerte des Grundbesitzes) auf die bisherige Vermögensgrenze verzichtet werden.

Darüber hinaus sind einzelne Änderungen des Lastenausgleichsrechts von geringerer Bedeutung vorgesehen, deren Notwendigkeit sich aus der Praxis inzwischen ergeben hat.

Die Mehraufwendungen durch die vorgeschlagenen Verbesserungen sind für den Zeitraum des Finanzplans bis 1975 wie folgt zu veranschlagen:

	1972	1973	1974	1975
– Mio DM –				
Dynamisierung der Unterhaltshilfe	—	88,0	107,0	196,0
weiteres Hineinwachsen	9,0	20,4	31,4	42,4
zusammen	9,0	108,4	138,4	238,4
Davon haben zu tragen:				
der Bundeshaushalt	1,5	18,1	21,8	37,0
die Haushalte der Länder	3,0	36,1	43,5	73,8
der Ausgleichsfonds	4,5	54,2	73,1	127,6

Die auf den Bundeshaushalt entfallenden Mehraufwendungen sind im Entwurf des Bundeshaushaltsplans für 1972 und im Finanzplan 1971 bis 1975 berücksichtigt. Die vorstehend nicht erwähnten Verbesserungen fallen finanziell nicht ins Gewicht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind im Jahre 1972 nicht zu erwarten. Die für die Jahre 1973 bis 1975 für die Dynamisierung der Unterhaltshilfe und das Hineinwachsen selbständiger Geschädigter in die Kriegsschadenrente vorgesehenen Mittel wirken in Richtung einer Ausweitung des Konsums und damit tendenziell preiserhöhend. Allerdings dürften sich eventuelle Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Verbraucherpreisniveau in engen Grenzen halten. Entscheidend wird die jeweilige konjunkturelle Situation sein.

Bei der Vorbereitung des vorliegenden Entwurfs wurde auch die Prüfung vorgenommen, die der Deutsche Bundestag durch Entschlie ßung anläßlich der Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Drucksache VI/2009) erbeten hat. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es unzweckmäßig, § 301 a LAG zu streichen und für Zonenschäden anerkannter Sowjetzonenflüchtlinge nicht nur wie bisher Hauptentschädigung, sondern auch die übrigen Leistungen des Lastenausgleichsgesetzes – insbesondere Kriegsschadenrente und Hausratentschädigung – anstelle der entsprechenden Härteleistungen zu gewähren. Maßgebend hierfür ist die Erwägung, daß die anerkannten Sowjetzonenflüchtlinge, was die Höhe der Leistungen aus dem Härtefonds betrifft, schon jetzt den Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten und Ostgeschädigten gleichgestellt sind, so daß den erforderlich werdenden zahlreichen Gesetzesänderungen keine materiellen Verbesserungen für die Geschä-

digten gegenüberstehen würden. Das Ergebnis wäre lediglich eine weitere Belastung der Verwaltung mit Umstellungsarbeiten. Im übrigen würde eine solche Regelung auch bewirken, daß die Haushalte der Länder nach § 6 Abs. 4 LAG zusätzlich auch für Unterhaltshilfe an Sowjetzonenflüchtlinge in Anspruch genommen würden. Ein Vorteil für die Geschädigten ergäbe sich auch nicht durch eine Aufhebung des Flüchtlingshilfegesetzes unter Einbeziehung des davon betroffenen Personenkreises in den Härtefonds des Lastenausgleichs und Beibehaltung der bisherigen Finanzierungsregelung. Der bisher im Flüchtlingshilfegesetz berücksichtigte Personenkreis würde auch nach einer Überführung in die Härtefondsregelung des Lastenausgleichsgesetzes höhere Leistungen nicht zu erwarten haben. Darüber hinaus ist es im Hinblick auf Artikel 120 des Grundgesetzes auch zweifelhaft, ob die bisherige Finanzierungsregelung des Flüchtlingshilfegesetzes, die eine Beteiligung der Länder beinhaltet, in das Lastenausgleichsgesetz übernommen werden könnte.

Zu der in einer weiteren Entschließung des Deutschen Bundestages (Drucksache VI/1351) aufgeworfenen Frage, welche Verbesserungen bzw. Vereinheitlichungen bei den Stichtagsregelungen im Lastenausgleichsgesetz und zahlreichen anderen Gesetzen im Hinblick auf eine endgültige Lösung der Kriegsfolgengesetzgebung vorgenommen werden können, ist die Prüfung der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

II. Im einzelnen

Zu § 1 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 234 LAG)

Nach § 234 Abs. 3 LAG können Anträge auf Hauptentschädigung und Hausratentschädigung nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der für den Antrag auf Schadensfeststellung nach § 28 Abs. 2 FG und § 30 Abs. 3 BFG jeweils maßgebenden Frist gestellt werden. Die allgemeine Frist für den Antrag auf Schadensfeststellung nach dem FG ist mit dem 31. Dezember 1970 abgelaufen; für die davon betroffenen Antragsberechtigten läuft daher die Frist für den Antrag auf Hauptentschädigung und Hausratentschädigung am 31. Dezember 1972 ab. Soweit es sich um die Hausratentschädigung handelt, können sich daraus Härten nicht ergeben, weil in diesem Bereich über die Feststellung des Schadens und die Zuerkennung der Entschädigung regelmäßig in einem Arbeitsgang entschieden und deshalb auch für die rechtzeitige Antragstellung Sorge getragen wird. Anders verhält es sich aber bei den übrigen Vermögensschäden, bei denen die Antragsteller – mindestens in schwierigen und zweifelhaften Fällen – die positive Entscheidung über die Schadensfeststellung abwarten, bevor sie einen Antrag auf Hauptentschädigung einreichen. Auch von seiten der Ausgleichsverwaltung wird die Antrag-

stellung insoweit vielfach erst im Zusammenhang mit der Schadensfeststellung angeregt. Dieses Verfahren bietet für alle Beteiligten Vorteile, weil so die Einreichung aussichtsloser Anträge vermieden und nutzlose Arbeit erspart wird. Es kann aber nur beibehalten werden, wenn die Antragsberechtigten nicht durch drohende Fristversäumnis zur Einreichung von Anträgen ohne Rücksicht auf den Erfolg veranlaßt werden. Deshalb wird vorgeschlagen, die Frist für den Antrag auf Hauptentschädigung frühestens ein Jahr nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Entscheidung über die Schadensfeststellung enden zu lassen. Dies wirkt sich zunächst auf die Fälle aus, in denen über die Schadensfeststellung nach dem FG erstmals nach dem 31. Dezember 1971 entschieden wird und mithin die allgemeine Antragsfrist bis zum 31. Dezember 1972 kürzer als ein Jahr wäre. Um eine spätere Ergänzung zu vermeiden, wird eine entsprechende Regelung zugleich auch für die Schäden im Sinne des BFG vorgeschlagen, bei denen der Feststellungsantrag im allgemeinen bis zum 31. Dezember 1972 und der Antrag auf Hauptentschädigung mithin bis zum 31. Dezember 1974 einzureichen ist. Dabei muß die besondere Jahresfrist an die erstmalige Feststellung eines Schadens (etwa durch einen Teilbescheid) geknüpft werden, weil diese schon Grundlage für die Zuerkennung von Hauptentschädigung sein kann; eines weiteren Abwartens für den Antrag auf Hauptentschädigung bis zur abschließenden Schadensfeststellung bedarf es daher nicht. Die vorgeschlagene Fassung stellt sicher, daß eine nach § 234 Abs. 3 Satz 1 LAG etwa verfügbare längere Antragsfrist (z. B. für Spätberechtigte, von denen der Antrag auf Schadensfeststellung binnen drei Jahren nach Entstehung des Antragsrechts und demgemäß der Antrag auf Hauptentschädigung binnen fünf Jahren gestellt werden kann) unberührt bleibt. Die bisherige Ermächtigung, durch Rechtsverordnung längere Fristen zu bestimmen, ist entbehrlich.

Zu Nummer 2 (§ 247 LAG)

Die Vorschrift ist zur Anpassung an Änderungen des § 15 a Abs. 4 und des § 229 Abs. 1 LAG durch das 23. ÄndG LAG erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 261 LAG)

Die Änderung ist durch die in Nummer 7 vorgesehene Streichung des § 268 LAG (Vermögensgrenze als Voraussetzung für die Gewährung von Unterhaltshilfe) veranlaßt.

Zu Nummern 4 und 5 (§§ 264, 265 LAG)

Aussiedlern kann Kriegsschadenrente nach § 264 Abs. 1 Satz 3 LAG wegen vorgeschrittenen Lebensalters und nach § 265 Abs. 4 Satz 1 LAG wegen Erwerbsunfähigkeit unter besonders günstigen Voraussetzungen gewährt werden. Sie brauchen weder den sonst bestimmten Geburtsjahrgängen anzuge-

hören noch bereits ein Jahr nach dem Inkrafttreten des LAG erwerbsunfähig gewesen zu sein; vielmehr genügt es, wenn sie bei der Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des LAG die Altersgrenze erreicht haben oder erwerbsunfähig sind. Diese Sonderstellung war ohne weiteres vertretbar, solange ehemals selbständige und gleichgestellte Geschädigte ebenfalls noch uneingeschränkt in die Kriegsschadenrente hineinwachsen konnten. Die Möglichkeit des uneingeschränkten Hineinwachsens für ehemals Selbständige und vergleichbare Personengruppen läuft jedoch nach geltendem Recht mit dem 31. Dezember 1971 aus. Der gleiche Endzeitpunkt muß daher auch für die Aussiedler festgelegt werden, da eine günstigere Behandlung dieses Personenkreises gegenüber den ehemals Selbständigen nicht vertretbar wäre. Das im vorliegenden Entwurf (Nummern 8 und 14) vorgesehene Hineinwachsen solcher Geschädigter, die mindestens 10 Jahre bis zur Schädigung selbständig waren oder eine Existenzgrundlage als wirtschaftlich von einem Selbständigen abhängige Familienangehörige besaßen, bezieht sich auch auf Aussiedler, so daß die Gleichbehandlung weiterhin sichergestellt ist. Den vorgesehenen Erweiterungen der §§ 273 und 282 LAG müssen die Vorschriften für das Antragsrecht wegen vorgeschrittenen Lebensalters oder Erwerbsunfähigkeit auch redaktionell angepaßt werden.

Zu Nummer 6 (§ 267 LAG)

Zu Buchstaben a und b

Die Vorschrift des § 267 Abs. 1 Satz 6 LAG, wonach die Gewährung des Erhöhungsbetrags zur Pflegezulage u. a. von dem Freibetrag wegen Pflegebedürftigkeit nach Abs. 2 Nr. 2 c abhängig ist, hat in der Praxis zu Schwierigkeiten und auch zu Benachteiligungen einzelner Berechtigter (insbesondere im Fall des § 270 Abs. 2 LAG), geführt. Der Grundsatz, daß erhöhte Pflegezulage und Freibetrag wegen Pflegebedürftigkeit nicht nebeneinander gewährt werden können, muß zwar aufrecht erhalten bleiben, um nicht eine allzu starke Bevorzugung der Pflegebedürftigten mit eigenen Einkünften eintreten zu lassen. Es muß jedoch vermieden werden, daß der Einkommenshöchstbetrag nach Absatz 1 von der Höhe der anzurechnenden Einkünfte nach Absatz 2 abhängig ist, die ihrerseits teilweise (Abs. 2 Nr. 3 und 4) wieder auf den Einkommenshöchstbetrag bezogen sind, und daß sich in Einzelfällen aus der Berücksichtigung eines Freibetrags beim Einkommenshöchstbetrag Nachteile ergeben. Deshalb wird vorgeschlagen, das bisherige Prinzip umzukehren, also den Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage beim Freibetrag wegen Pflegebedürftigkeit zu berücksichtigen. Die Regelung wird dadurch auch automationsgerecht.

Zu Buchstabe c

Der in § 267 Abs. 2 Nr. 2 e LAG vorgesehene Freibetrag für Empfänger von Elternrente ist an die Sätze der Elternrente und die dazu gewährten Erhöhungsbeträge nach dem BVG gebunden. Diese

Bindung bewirkt angesichts der Dynamisierung der Elternrente, daß sich die Freibeträge automatisch mit jeder Anpassung der Renten nach dem BVG erhöhen, also im Ergebnis ebenfalls dynamisiert sind. Dies wäre künftig mit der in Nr. 11 vorgeschlagenen Dynamisierung der Sätze der Unterhaltshilfe nicht mehr vereinbar, bei der die Freibeträge für andere Renten gleich bleiben sollen, so daß der Berechtigte in den vollen Genuß der Dynamisierung nur für die jeweils höchste Leistung gelangt. Um nicht neue Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Gruppen von Unterhaltshilfeempfängern entstehen zu lassen, ist es daher erforderlich, den Freibetrag für Empfänger von Elternrente auf den Stand des Jahres 1972 – also vor Dynamisierung der Unterhaltshilfe – festzuschreiben.

Zu Nummer 7 (§ 268 LAG)

Nach geltendem Recht wird Unterhaltshilfe nur gewährt, wenn der Berechtigte und seine Angehörigen nicht über ein Vermögen von mehr als 12 000 DM, dessen Verwertung zumutbar ist, verfügen. Bei der Prüfung, ob diese Vermögensgrenze überschritten ist, sind nach den Vorschriften der 5. LeistungsDV-LA steuerliche Wertmaßstäbe anzuwenden; der Grundbesitz ist daher mit dem Einheitswert anzusetzen. Maßgebend sind dabei noch die Einheitswerte, die auf der Wertbasis von 1935 festgestellt worden sind; von wann ab die nach dem Bewertungsgesetz 1965 auf der Wertbasis 1964 ermittelten Einheitswerte zugrunde zu legen sind, ist – wie ursprünglich auch im steuerlichen Bereich – besonderer Bestimmung vorbehalten worden (§ 7 a der 5. LeistungsDV-LA). Für den steuerlichen Bereich ist nunmehr in Artikel 1 des Bewertungsänderungsgesetzes 1971 vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1157) festgelegt, daß die Einheitswerte nach den Wertverhältnissen von 1964 vom 1. Januar 1974 ab maßgebend sind; vorbehalten blieb allerdings die Regelung der dann anzuwendenden Besteuerungsmaßstäbe. Einheitswerte nach altem Recht werden danach letztmals auf den 1. Januar 1973 fortgeschrieben oder nachfestgestellt, so daß der Übergang auf die neuen Einheitswerte auch für den Bereich der Unterhaltshilfe zum 1. Januar 1974 unvermeidbar wäre. Dabei könnte jedoch die geltende Vermögensgrenze nicht aufrechterhalten bleiben, weil es angesichts der beträchtlichen Erhöhungen der Einheitswerte nach neuem Recht sonst zu der nicht vertretbaren Folge käme, daß ein Berechtigter allein wegen der neuen Bewertung ohne tatsächliche Veränderung seines Vermögens Unterhaltshilfe nicht mehr erhalten könnte. Es müßte mithin die Vermögensgrenze ganz erheblich heraufgesetzt werden, um solche Folgen auch in Einzelfällen zu vermeiden. Eine Erhöhung der Vermögensgrenze könnte aber nicht auf die Berechtigten beschränkt bleiben, die Eigentümer von Grundbesitz sind, vielmehr müßte sie aus Gründen der Gleichbehandlung allgemein gelten. Damit würde aber § 268 LAG, dessen Bedeutung schon zur Zeit nicht erheblich ist, weitgehend gegenstandslos werden und ohne wesentlichen Effekt Arbeitsauf-

wand für Geschädigte und Verwaltung verursachen. Bei dieser Sachlage wird die Streichung der Vorschrift vorgeschlagen. Die finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlags sind bescheiden, da Vermögenserträge ohnehin als Einkünfte auf die Unterhaltshilfe anzurechnen sind, so daß sich bei entsprechend ertragreichem größeren Vermögen auch auf diese Weise die Nichtgewährung von Unterhaltshilfe ergibt. Entbehrlich wird damit auch die zur Durchführung des § 268 LAG ergangene 5. Leistungs-DV-LA, deren Aufhebung in § 5 des Entwurfs vorgesehen ist. Das sozialpolitische Gewicht einer Aufhebung der Vermögensgrenze ist wesentlich größer als der unmittelbare finanzielle Vorteil für die Betroffenen: Einerseits entfällt der bisherige Vorwurf, die Geschädigten würden zu unwirtschaftlicher Verwendung von Vermögen ermuntert, um sich ihre Unterhaltshilfe zu erhalten, andererseits wird damit die Vermögensbildung bei diesem wirtschaftlich schwachen Personenkreis gefördert.

Zu Nummer 8 (§ 273 LAG)

Von den Vorschriften der §§ 264, 265 LAG, wonach Kriegsschadenrente grundsätzlich nur an Geschädigte gewährt wird, die spätestens 1889 (Frauen 1894) geboren sind oder schon 1953 erwerbsunfähig waren, gilt eine wichtige Ausnahme für ehemals selbständige Geschädigte sowie für solche Personen, die Familienangehörige eines Selbständigen und von diesem wirtschaftlich abhängig waren oder die mit ihrer Existenz zugleich eine Versorgungsanswartschaft verloren haben. Die hierfür in § 273 Abs. 5 und 6 LAG getroffene Sonderregelung umfaßte ursprünglich nur wenige Geburtsjahrgänge von Geschädigten, sie wurde aber wiederholt auf weitere Geburtsjahrgänge und nach 1953 erwerbsunfähig gewordene Personen erweitert. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, daß vor allem bei ehemals selbständigen Geschädigten mangels ausreichender versicherungspflichtiger Beschäftigung sich die Schädigung in aller Regel besonders nachhaltig auf die Altersversorgung ausgewirkt hat. Die letzte Erweiterung durch das 23. ÄndG LAG erfaßt Geschädigte des Geburtsjahrgangs 1906 (bei Frauen 1911) sowie Personen, die 1971 erwerbsunfähig geworden sind oder werden. Sie läuft also mit Ablauf dieses Jahres aus. Schon bei dieser Erweiterung bestanden Bedenken dagegen, die Jahrgangsgrenzen und den Erwerbsunfähigkeitsstichtag weiterhin zu verschieben, weil hierdurch in zunehmendem Umfang immer jüngere Geschädigte erfaßt werden, die möglicherweise nur kurzfristig selbständig erwerbstätig waren, ohne daß sich hieraus nennenswerte Auswirkungen auf die spätere Altersversorgung ergeben haben. Andererseits bestand Klarheit darüber, daß die bestehende Befristung für langjährig selbständig Erwerbstätige zu Härten führen könne. Der Deutsche Bundestag hat deshalb die Bundesregierung bei der Verabschiedung des 23. ÄndG LAG ersucht, im Jahre 1971 eine Schlußregelung für die Berücksichtigung von solchen ehemals Selbständigen vorzulegen, die vor der Schädigung mindestens 10 Jahre selbständig waren

und bei den jetzigen Jahrgangsgrenzen und Erwerbsunfähigkeitsvoraussetzungen nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß einerseits eine einfache Erweiterung der bestehenden Regelung im Hinblick auf den zunehmenden Abstand von der Schädigung und den damit immer lockerer werdenden Zusammenhang zwischen Schaden und fehlender Altersversorgung nicht vertretbar wäre, daß aber andererseits Härten der bestehenden Vorschriften beseitigt werden müssen. Solche Härten können sich vor allem bei denjenigen ehemals Selbständigen ergeben, die als Spätaussiedler in den Geltungsbereich des LAG gekommen sind und hier bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht mehr genügend Zeit hatten, sich eine neue Altersversorgung zu schaffen, aber auch für Geschädigte des Krieges und der unmittelbaren Nachkriegszeit, insbesondere Vertriebene, die zunächst in wirtschaftlich schwachen Gebieten Unterkunft fanden und deshalb erst spät eine versicherungspflichtige Beschäftigung – oft dazu noch als ungelernte Arbeiter – aufnehmen konnten. In Übereinstimmung mit der Entschließung des Deutschen Bundestages muß aber in jedem Fall eine langjährige selbständige Erwerbstätigkeit vorausgesetzt werden, da sich nur in diesem Fall eine nennenswerte, Leistungen des Lastenausgleichs rechtfertigende Auswirkung auf die Altersversorgung ergeben hat. Eine Beschränkung auf bestimmte Jahrgänge oder ein Endzeitpunkt für die Erwerbsunfähigkeit erscheint dabei entbehrlich, da sich das Auslaufen einer solchen Regelung auf natürlichem Wege dadurch ergibt, daß im Laufe der Jahre die jüngeren Geschädigten die geforderten Mindestvoraussetzungen immer seltener erfüllen werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, alle diejenigen Geschädigten, die nach 1906 (Frauen nach 1911) geboren sind oder nach dem bisherigen Stichtag erwerbsunfähig werden, in die Unterhaltshilfe hineinwachsen zu lassen, wenn sie vom Beginn des normalen Arbeitslebens ab bis zur Schädigung insgesamt mindestens 10 Jahre selbständig erwerbstätig waren. Im gleichen Umfang sollen auch solche Geschädigte noch berücksichtigt werden, die in dem entsprechenden Zeitraum als Familienangehörige von einem Selbständigen wirtschaftlich abhängig gewesen sind. Schließlich soll zur Vermeidung von Brüchen auch derjenige erfaßt werden, der im Mindestzeitraum nacheinander verschiedene der beiden Existenzgrundlagen besaß. Dies ist für die typischen Fälle erforderlich, in denen Kinder zunächst im elterlichen Betrieb als mithelfende Familienangehörige tätig und von den Eltern wirtschaftlich abhängig waren, später aber den Betrieb selbst übernommen haben, ohne daß es wegen der Schädigung zu zehnjähriger Eigenbewirtschaftung kam. Eine Einbeziehung der bisher in § 273 Abs. 6 Nr. 1 LAG berücksichtigten Geschädigten, die mit ihrer Existenz eine Versorgungsanswartschaft verloren haben, erscheint nicht notwendig, da es sich hier um unselbständig Tätige handelt, die regelmäßig schon vor der Schä-

digung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgingen und daraus einen Anspruch auf Rente besitzen.

Zu Nummer 9 (§ 276 LAG)

Der Höchstbetrag für die Erstattung von Beiträgen zu einer freiwilligen Krankenversicherung muß wegen der Erhöhung dieser Beiträge in den letzten Jahren angehoben werden. Um in Zukunft Gesetzesänderungen aus gleichem Anlaß entbehrlich zu machen, wird eine Ermächtigung zur Anpassung des Höchstbetrags durch Rechtsverordnung vorgeschlagen. Die bisher in § 276 Abs. 6 LAG enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Näheres zur Durchführung der Krankenversorgung zu bestimmen und dabei auch Pauschbeträge zur Abgeltung des Anteils des Ausgleichsfonds an den Kosten der Krankenversorgung festzusetzen, kann bei dieser Gelegenheit wegfallen, weil sich weder das Bedürfnis noch die Möglichkeit ergeben haben, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 10 (§ 276 a LAG)

Nachdem den Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Zweite Krankenversicherungsänderungsgesetz mit Wirkung ab 1. Juli 1971 ein Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten gewährt worden ist und nachdem für die Kriegsopferversorgung durch das Dritte Anpassungsgesetz – KOV eine entsprechende Regelung getroffen wurde, können die Empfänger von Unterhaltshilfe, denen Krankenversorgung gewährt wird, von derartigen Maßnahmen nicht ausgeschlossen bleiben. Den krankenversorgten Empfängern von Unterhaltshilfe soll daher durch die neue Vorschrift der gleiche Anspruch eingeräumt werden, der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 181 der Reichsversicherungsordnung zusteht oder darüber hinaus auf Grund der Ermächtigung in § 181 a der Reichsversicherungsordnung durch Rechtsverordnung zugestanden wird.

Wegen des engen Sachzusammenhangs mit der Krankenversorgung (beide Maßnahmen gehen oft ineinander über) erscheint es geboten, für das Verfahren und die Kostenverteilung die Vorschriften des § 276 Abs. 3 und 5 LAG heranzuziehen.

Zu Nummern 11, 12 und 17 (§§ 277 a, 279, 292 LAG)

Wie im allgemeinen Teil bereits ausgeführt, schlägt die Bundesregierung eine Dynamisierung der Unterhaltshilfe vor. Damit soll sichergestellt werden, daß die Unterhaltshilfe fortlaufend den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt wird. Das bisherige Verfahren, wonach die Sätze der Unterhaltshilfe jeweils nur in größeren Zeitabständen – in der Regel alle 2 Jahre – angepaßt und in den Zwischenjahren nur die Freibeträge bei Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstigen Versorgungsbezügen erhöht wurden, hat zu Benachteiligungen der Empfänger von Unterhaltshilfe geführt. Solche Benachteiligungen ergaben

sich zunächst bei Personen, auf deren Unterhaltshilfe bereits dynamisierte Rentenleistungen (nach dem Bundesversorgungsgesetz und aus der gesetzlichen Rentenversicherung) anzurechnen sind, vor allem aber für diejenigen Unterhaltshilfeempfänger, die keine solchen Renten beziehen und deren Gesamtbezüge sich deshalb nur in größeren Zeitabständen verbesserten; das Ergebnis war eine immer stärkere Bevorzugung derjenigen Berechtigten, die zugleich Empfänger von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Derartige Nachteile werden durch eine jährliche Anpassung auch der Unterhaltshilfe vermieden. Aus dem Dargestellten ergibt sich jedoch zugleich, daß eine Dynamisierung der Rentenfreibeträge nicht in Betracht kommen kann, weil sonst die Unterschiede in der Behandlung der Unterhaltshilfeempfänger mit und ohne anzurechnende Renten weiter vergrößert würden.

Die Unterhaltshilfe nach dem LAG und die sonstigen Leistungen, für deren Bemessung auf die Vorschriften der Unterhaltshilfe verwiesen wird (Unterhaltshilfe nach dem RepG, Beihilfe zum Lebensunterhalt aus dem Härtefonds und nach dem FlÜHG), dienen dem gleichen Zweck wie die bereits dynamisierte Ausgleichsrente und Elternrente nach dem BVG, nämlich der Bestreitung des Lebensunterhalts. Bei dieser Sachlage kann eine Dynamisierung der Unterhaltshilfe nur nach den gleichen Maßstäben in Erwägung gezogen werden, die bereits nach dem BVG gelten: es wird deshalb auf die jeweilige Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für die Rentenanpassungen nach § 1272 Abs. 1 RVO abgestellt. Danach erscheint es entbehrlich, zur Anpassung der Unterhaltshilfe jeweils den Gesetzgeber zu bemühen. Es reicht vielmehr aus, für die Anpassung eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vorzusehen; diese Rechtsverordnungen hat nach § 367 LAG die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Zur Vereinfachung ist es jedoch notwendig, den Verordnungsgeber zur Auf- und Abrundung der Anpassungsbeträge zu ermächtigen, da auch sonst im Bereich der Unterhaltshilfe solche Auf- und Abrundungen eingeführt sind (§ 270 Abs. 1 Satz 2, § 274 Abs. 2 Satz 4 LAG).

Aus der Anpassung der Unterhaltshilfe müssen Folgerungen auch für den Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente gezogen werden, da sonst in Grenzfällen Empfänger beider Leistungen im Ergebnis nicht in den Genuß der erhöhten Unterhaltshilfe gelangen würden. Es ist deshalb eine laufende Anpassung auch der verschiedenen Sätze für den Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente notwendig. Dieser Einkommenshöchstbetrag reicht nach der starken Anhebung im Rahmen des 2. UAG schon jetzt in den Bereich des Arbeitseinkommens Erwerbstätiger hinein (bei einem verheirateten ehemals Selbständigen z. B. beträgt er bis zu 1210 DM monatlich). Es erscheint deshalb nicht angängig, den Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente jeweils mit dem gleichen Hundertsatz anzupassen, der sich für die Unterhaltshilfe ergibt. Dies wäre

gegenüber noch im Arbeitsleben stehenden Geschädigten nicht vertretbar und auch mit dem in § 261 LAG festgelegten Grundsatz nicht vereinbar, daß die Kriegsschadenrente – also auch die Entschädigungsrente – nur gewährt wird, wenn dem Geschädigten nach seinen Einkommensverhältnissen die Bestreitung des Lebensunterhalts nicht möglich oder zumutbar ist. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Sätze des Einkommenshöchstbetrags der Entschädigungsrente jeweils nur mit den Beträgen anzupassen, die sich für die Sätze der Unterhaltshilfe ergeben. Sollte sich hieraus im Laufe der Jahre ein Zurückbleiben des Einkommenshöchstbetrags der Entschädigungsrente hinter der wirtschaftlichen Entwicklung ergeben, müßte eine besondere Erhöhung durch Gesetz vorgenommen werden.

Zu Nummer 13 (§ 280 LAG)

Die Ergänzung ist wegen der in Nummer 14 vorgesehenen Erweiterung des § 282 LAG notwendig.

Zu Nummer 14 (§ 282 LAG)

Die Vorschrift schließt sich an die in Nummer 8 vorgeschlagene Hineinwachsensregelung zur Unterhaltshilfe an. Da durch die Unterhaltshilfe in der Regel der Anspruch auf Hauptentschädigung weitgehend in Anspruch genommen wird, erscheint es vertretbar, neben der Unterhaltshilfe auch die Gewährung von Entschädigungsrente zuzulassen. Die Gewährung von Entschädigungsrente allein ist nicht vorgesehen, weil hierfür nur Geschädigte in Betracht kommen könnten, deren Versorgung durch andere Einkünfte bereits sichergestellt ist; in diesen Fällen erscheint eine Verringerung des Anspruchs auf Hauptentschädigung – soweit dieser nicht ohnehin bereits erfüllt ist – nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 15 (§ 283 LAG)

Die Änderung ist zur Klarstellung erforderlich; eine Erfüllung der Hauptentschädigung in Höhe eines anrechnungsfreien Zinszuschlags – sei es vor der Zuerkennung von Entschädigungsrente oder danach – darf für die spätere Bemessung der Entschädigungsrente keine Auswirkungen haben (vgl. auch die geltende Fassung des § 283 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 2 LAG).

Zu Nummer 16 (§ 290 LAG)

Die in § 290 Abs. 3 LAG vorgesehene unmittelbare Bewirkung von Rentennachzahlungen an den Ausgleichsfonds insoweit, als sie auf die Unterhaltshilfe anzurechnen sind, soll Erschwernisse beim Ausgleich andernfalls entstehender Überzahlungen vermeiden; sie hat sich im Grundsatz als nützlich erwiesen. Im Rahmen der zunehmenden zentralen Auszahlung der Kriegsschadenrente hat sich jedoch ergeben, daß das Verfahren für diejenigen Fälle zu schwerfällig ist, in denen nur sehr kleine Beträge anzurechnender Renten nachzuzahlen sind. Hier

kann es sich für Bereiche, in denen häufig Kleinstbeträge nachgezahlt werden müssen, empfehlen, daß der Rententräger die Nachzahlung an den Berechtigten selbst bewirkt und das Ausgleichsamt den notwendigen Ausgleich durch Kürzung der laufenden Zahlung um einen Betrag bis zu 20 DM monatlich herbeiführt. Die vorgeschlagene Ergänzung soll dies ermöglichen.

Zu Nummer 18 (§ 301 LAG)

Die Änderung ist erforderlich, um auch den Empfängern von Beihilfe zum Lebensunterhalt aus dem Härtefonds den in Nummer 10 neu vorgesehenen Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten gewähren zu können.

Zu Nummer 19 (§ 301 a LAG)

Die Vorschriften sind durch § 261 Abs. 4 LAG und die darauf beruhende 24. LeistungsDV–LA vom 10. November 1971 (BGBl. I S. 1790) entbehrlich geworden. Dort ist der Fall des Zusammentreffens verschiedenartiger Schäden in einer Person in größerem Zusammenhang geregelt.

Zu § 2 (Änderung des Reparationsschädengesetzes)

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll eine Lücke geschlossen werden. Der Fall, daß eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft den Sitz in den fremdverwalteten deutschen Ostgebieten oder im Ausland hatte, an ihrem Vermögen aber Teilverluste auch im Schadensgebiet des BFG entstanden sind, ist in § 7 Abs. 2 Satz 3 BFG dahin geregelt, daß insoweit Schäden an den Anteilen nach dem BFG festgestellt werden können. Die bisherige negative Regelung für den umgekehrten Fall – Sitz im Schadensgebiet des BFG und Teilverlust am Vermögen der Gesellschaft oder Genossenschaft in den deutschen Ostgebieten oder im Ausland – kann nach der Einbeziehung der Zonenschäden in die Hauptentschädigung nach dem LAG nicht mehr aufrecht erhalten bleiben.

Zu § 3 (Änderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7 BFG)

Die geltende Fassung ist insofern unvollkommen, als sie eine Lücke im Verhältnis zum Reparationsschädengesetz läßt und außerdem eine Frage der Schadensberechnung anspricht, deren Behandlung sich schon aus § 20 BFG in Verbindung mit § 21 FG ergibt. Es empfiehlt sich, die Vorschrift derjenigen Fassung anzupassen, die für den umgekehrten Fall in § 2 des Entwurfs zu § 12 Abs. 6 RepG vorgesehen ist. Dabei kann auf die Erwähnung der privatrechtlichen geldwerten Ansprüche verzichtet werden, weil hierfür ein praktisches Bedürfnis nicht besteht.

Zu Nummer 2 (§ 15 BFG)

§ 15 Abs. 3 BFG enthält in den Nummern 2 und 3 Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, die sich als entbehrlich erwiesen haben und deshalb wegfallen können.

Im ersteren Fall reicht ohne weiteres der bisher in § 15 Abs. 1 Satz 5 BFG enthaltene Grundsatz dazu aus, im Einzelfall den zutreffenden Wert ermitteln zu können. Darüber hinaus hat sich ergeben, daß bei der Feststellung (Fortschreibung) von Einheitswerten im Schadensgebiet nach Kriegsende entgegen der dem § 15 Abs. 1 Satz 5 BFG zugrundeliegenden Annahme nur eine Verschlechterung der maßgebenden Verhältnisse infolge von Kriegszerstörungen berücksichtigt worden ist. Eine Verschlechterung in Auswirkung von Demarkationslinien in deren näherem Bereich hat nach den praktischen Erfahrungen nicht zur Fortschreibung von Einheitswerten nach unten geführt, weil die betroffenen Grundstücke enteignet worden sind, ohne daß vorher die Einheitswerte noch fortgeschrieben wurden.

Die weitere Ermächtigung betrifft die Berechnung von Schäden in Fällen, in denen ein Teilschaden entstanden ist oder mehrere Schäden entstanden sind. Diese Fälle können nicht anders beurteilt werden als die in § 20 BFG geregelten Teilverluste, für die § 21 FG und die dazu ergangene 8. Feststellungs-DV entsprechend gelten. Einer besonderen Ermächtigung bedarf es daher nicht mehr. Aus dem bisherigen Wortlaut des § 15 Abs. 3 Nr. 3 BFG muß nur die Sondervorschrift aufrecht erhalten bleiben, daß für die Berechnung mehrerer Schäden der letzte Einheitswert vor Eintritt des ersten Schadens oder ein bis zum Eintritt des letzten Schadens festgestellter höherer Einheitswert maßgebend ist. Diese Vorschrift müßte nach § 15 Abs. 1 BFG übernommen werden. Der Wortlaut dieses Absatzes ist jedoch durch zwischenzeitliche Änderungen und Ergänzungen sehr umfangreich und damit unübersichtlich geworden. Es empfiehlt sich daher, § 15 BFG bei dieser Gelegenheit neu zu fassen.

Zu Nummern 3 und 4 (§§ 16, 25 BFG)

Die Änderungen sind zur Anpassung an den neu gefaßten § 15 BFG erforderlich.

Zu § 4 (Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 11 FlüHG)**

Die Änderungen sind zur Anpassung an die entsprechenden Vorschriften in § 273 Abs. 7 (neu) und § 282 Abs. 5 (neu) LAG erforderlich. Auf die Begründung zu § 1 Nr. 8 und 14 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 12 FlüHG)

Die Streichungen sind wegen des in § 1 Nr. 7 vorgesehenen Wegfalls der Vermögensgrenze für den Bezug von Unterhaltshilfe (§ 268 LAG) notwendig.

Zu Nummer 3 (§ 15 FlüHG)

Die Neufassung dient der Anpassung an die neu geschaffene Regelung des § 276 a LAG – Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (§ 1 Nr. 10).

Zu § 5 (Aufhebung einer Rechtsverordnung)

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 7 wird verwiesen.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Die vorgeschlagene Fassung entspricht der Regelung in früheren Novellen zum Lastenausgleichsrecht. Wie bei diesen sollen Änderungen von Vorschriften zum Schadenstatbestand, zur Hauptentschädigung und zur Schadensberechnung auf das Inkrafttreten der geänderten Gesetze zurückwirken. (**Abs. 1 Nr. 1 bis 3**). Für die übrigen Änderungen ergibt sich der Zeitpunkt des Inkrafttretens aus der unterschiedlichen Sachlage:

- a) Die bisherige Regelung über das Hineinwachsen ehemals selbständiger Geschädigter und vergleichbarer Personen in die Kriegsschadenrente läuft mit dem 31. Dezember 1971 aus; die nunmehr in § 1 Nr. 4, 5, 8, 13 und 14 sowie in § 4 Nr. 1 vorgesehene Neuregelung muß sich daran ab 1. Januar 1972 anschließen (**Absatz 1 Nr. 4**).
- b) Der Wegfall der Vermögensgrenze für die Gewährung von Unterhaltshilfe (§ 1 Nr. 3 und 7) und die damit verbundene Aufhebung der 5. Leistungs-DV-La (§ 5) sind dadurch veranlaßt, daß die neuen Einheitswerte ab 1. Januar 1974 steuerlich wirksam werden sollen. Dieser Zeitpunkt ist deshalb auch in **Absatz 1 Nr. 5** für das Inkrafttreten vorgesehen.
- c) Die Umstellung des Verhältnisses zwischen dem Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage und dem Freibetrag wegen Pflegebedürftigkeit nach § 1 Nr. 6 Buchstaben a und b (§ 267 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Nr. 2 c LAG) soll mit dem 1. Januar 1972 wirksam werden, um eine Umrechnung bereits geleisteter Zahlungen allein aus diesem Anlaß zu vermeiden (**Absatz 1 Nr. 4**). Da sich die bisherige Regelung für die elektronische Datenverarbeitung als nicht praktikabel erwiesen hat und dabei im Falle einer rückwirkenden Umrechnung nicht eine unterschiedliche Rechtslage berücksichtigt werden kann, soll die Neuregelung nach **Absatz 2** auch für die Vergangenheit angewendet werden, wenn eine Umrechnung für Zeiträume seit der Schaffung des Erhöhungsbetrags zur Pflegezulage (1. Juni 1962) aus anderen Gründen erforderlich ist. Für die Berechtigten können sich daraus keine Nachteile, sondern in seltenen Grenzfällen Vorteile ergeben.

Bei den vorstehend nicht angesprochenen Änderungen ist das Inkrafttreten mit dem Monatsersten nach Verkündung des Gesetzes angemessen und ausreichend.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 1 Nr. 1 (§ 234 LAG)

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht eine ergänzende Regelung dahin zu treffen wäre, daß bei Antragstellern, für die ein Schaden nach dem Reparationsschädengesetz erstmals nach dem 31. Dezember 1969 berechnet wird, die Frist für den Antrag auf Kriegsschadenrente frühestens ein Jahr nach Ablauf des Monats endet, in dem die Entscheidung über die Schadensberechnung unanfechtbar oder rechtskräftig wird, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1972.

Begründung

Gemäß § 44 Abs. 1 und 2 RepG ist die in den §§ 264 und 265 LAG ausgesprochene Befristung der Anträge auch für die Kriegsschadenrente verbindlich, soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 44 Abs. 2 Satz 2 RepG Platz greift. Mit Ausnahme der in den §§ 264 und 265 LAG normierten Sondertatbestände sind daher Anträge auf Kriegsschadenrente nach dem RepG seit dem 1. Januar 1971 nicht mehr zulässig. Dies steht im Widerspruch zu der allgemeinen Antragsfrist des § 53 RepG, wonach Anträge auf Entschädigung bis zum 31. Dezember 1974 gestellt werden können. Ein Geschädigter, der bis zu diesem Zeitpunkt seine Rechte geltend macht und der erst nach Fristablauf einen Bescheid über die Frage erhält, ob ihm eine Entschädigung überhaupt zusteht, kann keinen Antrag auf Kriegsschadenrente mehr stellen. In diesem Zusammenhang muß berücksichtigt werden, daß die Antragsfrist für Kriegsschadenrente nach dem LAG nahezu 17 Jahre lief und daß sogar Aussiedler, die nach § 230 Abs. 2 LAG antragsberechtigt werden, einen Antrag auf Kriegsschadenrente über den 31. Dezember 1970 hinaus noch zwei Jahre nach Aufenthaltnahme stellen können.

Da der Wortlaut des Gesetzes auch nach der Auffassung des Bundesausgleichsamtes für eine Interpretation keinen Raum läßt, ist eine Anpassung des Gesetzestextes an die praktischen Bedürfnisse geboten.

2. Zu § 1 hinter Nr. 11 (§ 278a LAG)

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte der Gesetzentwurf dahin ergänzt werden, daß Unterhaltshilfe im Rahmen der § 278 a Abs. 6 Nr. 2 und § 291 Abs. 1 Satz 3 LAG auch Eigentümern einer Vollerwerbsstelle gewährt werden kann, die aus zwingenden wirt-

schaftlichen Gründen den Betrieb aufgeben und an einen Nichtgeschädigten veräußern oder langfristig verpachten mußten.

Begründung

Bislang kann Unterhaltshilfe nach § 278 a Abs. 6 Nr. 2 Satz 1 LAG u. a. nur gewährt werden, wenn

- a) ein landwirtschaftliches Pachtverhältnis ausgelaufen ist oder
- b) der Empfänger der Leistung verstorben ist oder es ihm durch schwere körperliche oder geistige Gebrechen vorzeitig unmöglich gemacht wurde, selbst oder mit Hilfe seiner Angehörigen das Vorhaben fortzuführen.

Diese Regelung wird der gegenwärtigen Entwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf den von der Bundesregierung geförderten Strukturwandel durch Verringerung der Zahl landwirtschaftlicher Betriebe nicht mehr gerecht. Die Übernahme oder langfristige Pachtung von landwirtschaftlichen Vollerwerbsstellen, die aus zwingenden Gründen nicht mehr weitergeführt werden können und auch nicht mehr entwicklungsfähig sind, durch Geschädigte wird zunehmend schwieriger, so daß derartige Betriebe zwangsläufig auch an Nichtgeschädigte abgegeben werden müssen. In vielen Fällen stehen diesem Personenkreis nach Abwicklung der Verbindlichkeiten (Rückzahlung der Kredite, Darlehen und sonstige Betriebsschulden) kaum noch Überschüsse zur Verfügung, mit denen die Verbindlichkeiten, deren Erfüllung Voraussetzung für die Gewährung von Unterhaltshilfe ist, abgedeckt werden können. Insoweit befindet sich dieser Personenkreis in einer vergleichbaren Lage mit dem Personenkreis, dessen landwirtschaftliches Pachtverhältnis ausgelaufen ist. Die Regelung in § 291 Abs. 1 Satz 3 LAG müßte dann entsprechend angepaßt werden.

3. Zu § 1 Nr. 16 (§ 290 LAG)

In dem in § 290 Abs. 3 eingefügten neuen Satz 2 sind die Worte „nach Absatz 1 Satz 3 und 4 verfahren“ durch die Worte „statt dessen die laufende Zahlung der Kriegsschadenrente bis zu einem Betrag von 20 DM monatlich kürzen“ zu ersetzen.

Begründung

Der Hinweis auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 3 könnte zu der Annahme führen, daß die Regelung nur Platz greifen kann, wenn der Betrag nicht in gutem Glauben angenommen und

nicht bereits verbraucht worden ist. Das kann nicht Sinn dieser Regelung sein. Es sollte daher deutlich herausgestellt werden, daß es sich bei dieser Regelung nur um einen anderen Weg der Überleitung einer vom guten Glauben und vom Verbrauch unabhängigen Forderung des Ausgleichsfonds gegen eine andere öffentliche Kasse handelt.

4. Zu § 3 Nr. 2 (§ 15 BFG)

In § 15 Abs. 2 BFG ist der letzte Satz wie folgt zu fassen:

„Bei Anwendung des § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes sind Schäden an Betriebsvermögen, die nach dem 31. Dezember 1951 eingetreten sind, höchstens mit dem Betrag anzusetzen, der sich unter Zugrundelegung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes maßgebenden Wertverhältnisse ergeben würde.“

Begründung

Wie aus dem Inhalt des § 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des BFG vom 15. Mai 1970 (BGBl. I S. 497) zu ersehen ist, soll bei der Schadensberechnung nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz nicht grundsätzlich von anderen Wertverhältnissen als im übrigen Lastenausgleich ausgegangen werden, sondern es sollen die sich auf Grund der anderen Preis- und Wirtschaftsverhältnisse im Schadensgebiet des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes ergebenden überhöhten Werte für die Schadensfeststellung durch Vergleich mit Preisen im Bundesgebiet und Berlin (West) gemindert werden. Nach der im Entwurf vorgesehenen Fassung des letz-

ten Satzes des § 15 Abs. 2 BFG wird aber allgemein bei nach dem 31. Dezember 1951 eingetretenen Schäden an Betriebsvermögen von einer Schadensberechnung unter Zugrundelegung der im Geltungsbereich des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes maßgebenden Wertverhältnisse gesprochen. Bei Anwendung dieses Grundsatzes wäre es nicht zulässig, die im übrigen Lastenausgleich geltenden Wertzahlen der Verfahren der 6. Feststellungs-DV (Richtzahlverfahren §§ 3 bis 7; Kennzahlverfahren, Vorortbewertungsrichtlinien § 9 Abs. 2) der Schadensberechnung zugrunde zu legen, wie es nach § 2 der 3. BFDV vom 15. Mai 1970 – unter Beachtung einiger Abweichungen – grundsätzlich geschehen soll. Die in den obengenannten Verfahren verwandten Wertzahlen beruhen im wesentlichen auf den Wertverhältnissen der Jahre 1939 bis 1945, die sich nicht mit den Wertverhältnissen der Jahre 1953 ff. im Bundesgebiet und Berlin (West) zu decken brauchen.

Durch die vorgeschlagene Änderung des letzten Satzes des § 15 Abs. 2 BFG würde verhindert werden, daß verschiedene Wertverhältnisse bei Schadensberechnungen nach dem Feststellungs- und Reparationsschädengesetz einerseits und für einen Teil der Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes andererseits eingeführt werden müssen. Sollte der hier aufgezeigte Widerspruch zwischen § 15 Abs. 2 – letzter Satz – BFG und der Dritten Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 15. Mai 1970 nicht beseitigt werden, können bei der Anwendung des § 2 der genannten Verordnung Schwierigkeiten bei Rechtsstreitigkeiten nicht ausgeschlossen werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (EntschlieÙung zu § 1 Nr. 1 des Entwurfs)

Der Auffassung des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Der Antrag auf Kriegsschadenrente nach dem Reparationsschädengesetz ist nicht, wie der Bundesrat annimmt, von der vorherigen Berechnung eines Vermögensschadens oder gar von der Zuerkennung einer Entschädigung abhängig; Kriegsschadenrente kann vielmehr grundsätzlich auch wegen Existenzverlusts gewährt werden. Der Geschädigte braucht mithin für seinen Antrag auf Gewährung von Kriegsschadenrente nicht die Entscheidung darüber abzuwarten, ob ihm eine Entschädigung zusteht. Den Betroffenen konnte deshalb die Einhaltung der grundsätzlich am 31. Dezember 1970 abgelaufenen Antragsfrist für die Kriegsschadenrente zugemutet werden. In diesem Zusammenhang kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß auch im Lastenausgleich die Frist für den Antrag auf Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit wesentlich früher ablief als die Antragsfrist für die Schadensfeststellung, ohne daß sich daraus Schwierigkeiten für die Betroffenen ergaben. Im übrigen läuft auch nach dem Reparationsschädengesetz die Antragsfrist für Spätberechtigte – wie nach dem LAG – erst zwei Jahre nach dem Entstehen der Antragsberechtigung ab.

Zu 2. (EntschlieÙung zu § 278a LAG)

Dem Ergänzungsvorschlag kann nicht gefolgt werden.

Begründung

Die Sicherung der Altersversorgung für Personen, die eine landwirtschaftliche Vollerwerbsstelle aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen aufgeben, ist nicht Sache des Lastenausgleichs. Es handelt sich hier um ein Problem, das Geschädigte und Nichtgeschädigte in gleicher Weise betrifft und deshalb eine Sonderregelung für Geschädigte nicht rechtfertigen kann. Eine Hilfe kann auch den Geschädigten nur im Rahmen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte durch Gewährung von Altersgeld und Landabgaberente gewährt werden. Über diese grundsätzlichen Erwägungen hinaus würde eine Regelung im Sinne der EntschlieÙung des Bundesrates auch zu Berufungen führen, weil auch im Bereich der gewerblichen Wirtschaft ein Strukturwandel zu verzeichnen ist, der zur Aufgabe von Betrieben aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen führt; derartige Fälle könnten von einer Ergänzung des Gesetzes aus Gründen der Gleichbehandlung nicht ausgeschlossen werden.

Zu 3. (§ 1 Nr. 16 des Entwurfs)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 4. (§ 3 Nr. 2 des Entwurfs)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.